



00.419 n Parlamentarische Initiative

Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) zu Bericht und Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Januar 2004)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) begrüsst den Vorentwurf eines neuen Artikels 28b im Zivilgesetzbuch (ZGB). Der auf die parlamentarische Initiative Verriot zurück gehende Entwurf will die Opfer von häuslicher Gewalt schützen, indem die gewalttätige Person sofort aus der gemeinsamen oder ehemals gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden kann und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten darf. Zudem hat das Zivilgericht die Möglichkeit, weitere Schutzmassnahmen zu veranlassen: es kann der gewaltausübenden Person verbieten, die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu betreten oder mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, sei es telefonisch, schriftlich, elektronisch oder auf anderem Wege. Die Kantone sollen Informations- und Beratungsstellen einrichten, die auch präventive Wirkung entfalten sollen.

Die EKF hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Gewaltproblematik im sozialen Nahraum befasst. Bereits in der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative von Felten „Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt“ verlangte die EKF die Schaffung einer Gewaltschutznorm, welche die Möglichkeiten der Wegweisung und des Rückkehrverbots beinhalten¹. In der Vernehmlassung zur Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) forderte sie eine Verbesserung des Opferschutzes.²

Mit der Neuschaffung von Art. 28b ZGB wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist. Art. 28b ZGB ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem besseren Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft; ein Schutz, der unter dem geltenden Recht nicht gewährleistet ist. Ein zentrales Element ist dabei die Realisierung des Prinzips, dass die Opfer in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und die Täter³ gehen müssen. Der Gesetzesentwurf ist ein gesellschaftliches Signal, dass Gewalt auch im privaten Bereich nicht mehr toleriert wird und dass die Gesellschaft bereit ist zu intervenieren und die Gewalt zu stoppen.

Um die häusliche Gewalt wirksam bekämpfen zu können, müssen sich die Massnahmen der Kantone in den Polizeigesetzen und jene des Bundes im Strafrecht respektive im Zivilrecht ergänzen. Die EKF unterstützt die in verschiedenen Kantonen (St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, etc.) laufenden

¹ Parlamentarische Initiative 96.484 von Felten: Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt. Revision von Art. 123 StGB; Stellungnahme der EKF publiziert in „Frauenfragen“ Nr. 2.2001

² Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG), Stellungnahme der EKF zum Vorentwurf der Expertenkommission publiziert in „Frauenfragen“ Nr. 1.2003.

³ Häusliche Gewalt ist kein geschlechtsneutrales Thema. Empirische Untersuchungen zeigen, dass in der überwiegenden Mehrheit Männer die gewaltausübenden Personen und Frauen die Opfer sind. Deshalb verwendet die EKF in ihrer Stellungnahme auch den Begriff „Täter“. Der geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzesartikels kann sie jedoch selbstverständlich zustimmen.

Bestrebungen deshalb ausdrücklich. Die zivilrechtlichen Massnahmen, die jetzt im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Diskussion stehen, sind dazu eine notwendige und längst überfällige Ergänzung.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen braucht es eine regelmässige Koordination der Massnahmen und eine gute Kooperation der verschiedenen betroffenen Institutionen. Interventionsprojekte in verschiedenen Kantonen (BE, BS, BL, SG und ZH) erlauben es, die Zeit der Wegweisung zu nutzen: einerseits um die Opfer zu betreuen und zu beraten, damit sie aus der Opfer-Spirale ausbrechen können, und andererseits um die gewaltausübende Person zu beraten und sie zu motivieren, an einem sozialen Trainingsprogramm teilzunehmen. Eine weitere zentrale Massnahme ist zudem die Ausbildung und Schulung der verschiedenen betroffenen Berufsgruppen. Nur ein lückenloses Interventionsnetz gewährleistet den Opfern von häuslicher Gewalt einen lückenlosen Schutz.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen des VE

1. Übersicht über die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 28b ZGB (Abs. 1 Einleitungssatz)

1.1 Körperlicher Angriff oder Drohung damit

Die EKF bedauert, dass die Persönlichkeitsverletzung nur unter dem Gesichtspunkt der physischen Integrität behandelt wird.

1.2 Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung

Die EKF begrüsst ausdrücklich, dass der VE keine Beschränkung auf Vorsatztaten beinhaltet.

1.3 Begriff des gemeinsamen Haushaltes

Die EKF begrüsst es, dass das Opfer auch dann um Schutzmassnahmen beim Gericht ersuchen kann, wenn der gemeinsame Haushalt nicht mehr besteht. Gerade in Fällen von Trennung und Scheidung ist erwiesen, dass vor allem während der Trennungssituation gewaltbetroffene Personen massiv stärker gefährdet sind und die Eskalationsgefahr sehr gross ist. Durch den vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 28b ZGB wird der Schutzbereich auf alle Personen ausgedehnt, die mit der gewaltausübenden Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben, was nach Ansicht der EKF sehr wichtig ist. Bei nicht verheirateten Paaren darf jedoch nicht auf die gemeinsame oder ehemals gemeinsame Haushaltsführung abgestellt werden, sondern nur darauf, ob eine Partnerschaft besteht oder bestanden hat.

Die EKF beantragt, Abs. 1 Einleitungssatz wie folgt zu ergänzen: «Wird eine Person durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt und führt sie mit der verletzenden Person einen gemeinsamen Haushalt oder hat sie mit ihr einen solchen geführt oder unterhält sie mit der verletzenden Person eine Partnerschaft oder hat sie eine solche unterhalten, so kann sie zu ihrem Schutz das Gericht um die erforderlichen Massnahmen ersuchen... »

1.4 Verhältnismässigkeitsprinzip (Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2)

Die Rechtskommission führt in ihrem Bericht auf S. 13 aus, dass dem Prinzip der Verhältnismässigkeit durch die neue Regelung in doppelter Hinsicht Rechnung getragen werde, zum einen, weil die gewaltbetroffene Person das Gericht nur um die erforderlichen Massnahmen ersuchen könne und zum anderen, weil die Schutzmassnahmen nach Abs. 1 auf höchstens zwei Jahre zu befristen seien.

Oberste Priorität einer Gewaltschutznorm muss der Schutz der betroffenen Opfer sein. Es kann nicht angehen, dass das Gericht die für die gewaltausübende Person am wenigsten einschneidende Massnahme auf Kosten des Opfers treffen darf. Es muss berücksichtigen, dass erst durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Täters die Bewegungsfreiheit des Opfers ermöglicht wird. Das Gericht soll bei gefährlichen Gewalttätern sogar deren Inhaftierung vornehmen können.

Die EKF beantragt deshalb, bei der gemeinsamen Interessenabwägung in erster Linie auf das Schutzbedürfnis des Opfers abzustellen.

1.5 Schutzmassnahmen (Abs. 1 Einleitungssatz und lit. a bis f)

Besonders in Fällen häuslicher Gewalt besteht die Gefahr, dass der durch das Urteil im ordentlichen Prozess gewährte Rechtsschutz zu spät kommt. Deshalb ordnet das Gericht die Massnahmen vorsorglich an, wenn die gewaltbetroffene Person glaubhaft macht, dass eine Verletzung und ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil drohen (Abs. 3 Satz 1). Für die Glaubhaftmachung müssen Hinweise und Aussagen der gewaltbetroffenen Person absolut ernst genommen werden. Oberste Priorität für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen muss der grösstmögliche Schutz des Opfers von häuslicher Gewalt sein. Deshalb ist es unerlässlich, dass bei dringender Gefahr der Entscheid superprovisorisch ergeht, ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei. Ausschlaggebend darf nur die Einschätzung des Opfers sein.

Die Kantone sollen nach Abs. 4 für Fälle von häuslicher Gewalt das einfache und rasche Verfahren vorsehen. Die Ausführungen zu Abs. 4 auf S. 15 des Berichts hält die EKF für absolut unangebracht. Das Absolvieren eines sozialen Trainingsprogramms für Täter ist noch keine Garantie, dass keine erneute Ausübung von Gewalt erfolgt. Es kann nicht Sinn des einfachen und raschen Verfahrens sein, dass das Opfer unter Druck gerät, auf Grund von Versprechen der gewaltausübenden Person seine Klage zurückzuziehen.

1.6 Informations- und Beratungsstellen (Abs. 5)

Die EKF beantragt, Abs. 5 so zu formulieren, dass die Kantone Interventionsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt einrichten.

Es müssen in allen Kantonen Interventionsstellen geschaffen werden, welche Beratung, Information und Betreuung bei häuslicher Gewalt anbieten und die Koordination der Massnahmen durch verschiedene Instanzen wie Polizei und Gerichte gewährleisten. Eine Übertragung dieser Aufgabe etwa an Eheberatungsstellen (wie im Bericht erwähnt) ist nicht sinnvoll. Es braucht ausgewiesene Fachstellen für häusliche Gewalt. Nur so kann sicher gestellt werden, dass die schwierige Problematik angemessen behandelt wird. Die Interventionsstellen müssen für ihre wichtige Aufgabe zudem die notwendigen personellen und finanziellen Mittel erhalten.